

# Vertrag

zwischen

.....  
.....  
.....  
.....  
- nachfolgend Kunde -

und



der  
Stadtwerke Flensburg GmbH  
Batteriestraße 48  
24939 Flensburg  
- nachfolgend SWF -

## über die Versorgung mit Fernwärme in Tarp

- Die SWF versorgt das auf dem Grundstück in:  
(Plz, Ort): ..... (Strasse, Nr.): .....  
gelegene Gebäude mit Wärme der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage.  
Das Gebäude ist an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWF angeschlossen. Der Wärmebedarf des angeschlossenen Gebäudes wird ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz der SWF gedeckt. Die gelieferte Wärme wird durch den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen erzeugt und ist somit den erneuerbaren Energien zuzurechnen.  
Der von der SWF bereitgestellte Heizwasserdurchfluss beträgt: ..... m<sup>3</sup>/h  
Bei einer Spreizung von 40 K (40°C) entspricht dies einer bereitgestellten Wärmeleistung von ..... kW  
Der Kunde hat den Wärmebedarf des anzuschließenden Gebäudes gemäß den Regeln der Technik ermittelt.
- Das für die Versorgung mit Wärme zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem jeweils gültigen "Allgemeinen Wärmetarif Tarp" der SWF. Das Entgelt wird von der SWF für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf das zu zahlende Entgelt werden von der SWF im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen berechnet.
- Der Vertrag läuft ab dem Datum der Inbetriebsetzung (Zählersetzung) der Fernwärmeversorgungsanlage des Kunden (Kundenanlage) durch SWF für zunächst 10 Jahre. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ist der Mieter des o.a. Gebäudes Vertragspartner der SWF, so kann dieser aus Anlaß der Beendigung seines Mietvertrages den Vertrag gem. § 32 Abs. 3 AVBFernwärmeV mit einer zweimonatigen Frist kündigen.
- Die Wärmelieferung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVBFernwärmeV". Bestandteile des Vertrages sind auch die "Ergänzenden Bestimmungen", die „Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen“ und der "Allgemeine Wärmetarif Tarp" sowie die Technischen Anschlussbedingungen für die Fernwärmeversorgung in Tarp (TAB) . Ein Druckstück der "AVBFernwärmeV", der "Ergänzenden Bestimmungen", der „Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen“ und des "Allgemeinen Wärmetarif Tarp" hat der Kunde erhalten.  
Die SWF ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen des Vertrages einschließlich der Anlagen 1 bis 4, durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4; 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV).  
Ändern sich die Art der von der SWF eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (z.B. durch Wegfall relevanter Indizes), so kann die SWF unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.
- Die im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden von der SWF zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.
- Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an Dritte weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der SWF aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. In den von § 6 AVBFernwärme nicht geregelten Fällen haftet die SWF und ihre Erfüllungsgehilfen –soweit rechtlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Kunde ermächtigt die SWF, den Betrag der Verbrauchsrechnungen und der Abschlagszahlungen bis auf Widerruf laufend von seinem Konto bei  
Bankinstitut: .....  
Bankleitzahl: ..... Konto-Nr.: ..... abbuchen zu lassen.
- Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Flensburg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Flensburg, den

....., den

Stadtwerke Flensburg GmbH

Kunde

Anlagen, die Bestandteil des Vertrages sind:

- Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Tarp (Allgemeiner Wärmetarif Tarp)
- Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Flensburg GmbH für die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Tarp zu der AVB FernwärmeV
- Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Flensburg GmbH für die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Tarp zu der AVB FernwärmeV
- Technischen Anschlussbedingungen für die Fernwärmeversorgung in Tarp (TAB)
- AVB FernwärmeV